

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

23. September 2025

Nr. 2025-576 R-362-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur kantonalen Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»

I. Zusammenfassung

Am 7. Mai 2025 reichte das Initiativkomitee Junge SVP Uri (JSVP Uri), vertreten durch Fabio Affentranger, Altdorf, und weitere Personen, der Standeskanzlei 206 Unterschriftenbogen mit insgesamt 698 Unterschriften für eine kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» ein.

Die Volksinitiative verlangt die Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat. Diese Entschädigung entspricht sechs Monatsgehältern und wird fällig, wenn ein Mitglied des Regierungsrats nicht wiedergewählt wird (mit Ausnahme ab dem 62. Altersjahr). Die Initiative verlangt die ersatzlose Streichung von Artikel 3a der kantonalen Nebenamtsverordnung (RB 2.2251). Das Initiativkomitee argumentiert, dass «Goldene Fallschirme» in der Urner Politik nicht mehr zeitgemäss seien. Zudem würde die Abschaffung ein Sparpotenzial bei den Kantonsfinanzen eröffnen. Die Abgangsentschädigung wurde 2006 eingeführt, nachdem damals zwei Regierungsräte abgewählt worden waren. Aus Sicht des Regierungsrats gilt die damaligen Gründe für die Einführung einer Abgangsentschädigung nach wie vor:

- *berufliche Unsicherheit nach Abwahl,*
- *fehlendes Ruhegehalt in Uri,*
- *hohe Verantwortung und politische Exponiertheit,*
- *Unabhängigkeit und Treuepflicht gegenüber dem Kanton.*

Seit ihrer Einführung kam die Regelung nur einmal zur Anwendung (Abwahl 2024).

Die Überweisung einer praktisch gleichlautenden Motion wurde am 11. Dezember 2024 vom Landrat mit 6 zu 48 Stimmen (bei einer Enthaltung) deutlich abgelehnt. Die JSVP lancierte daraufhin eine Volksinitiative.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Formelles	3
1.1.	Einreichung, Wortlaut und Begründung der Initiative	3
1.2.	Zustandekommen der Initiative.....	3
1.3.	Behandlungsfrist	4
1.4.	Gültigkeit der Initiative.....	4
1.4.1.	Gesetzliche Grundlagen	4
1.4.2.	Gegenstand und Form der Initiative	4
1.4.3.	Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht	4
2.	Materielles.....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Gründe für die Abgangsentschädigung.....	5
2.3.	Vorausgehende Schritte zur «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»	6
3.	Empfehlung des Regierungsrats	7
III.	Antrag.....	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Formelles

1.1. Einreichung, Wortlaut und Begründung der Initiative

Am 7. Mai 2025 reichte das Initiativkomitee Junge SVP Uri (JSVP Uri), vertreten durch Fabio Affentranger, Altdorf, und weiteren Personen, der Standeskanzlei 206 Unterschriftenbogen mit insgesamt 698 Unterschriften für eine kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» ein. Die Initiative wurde am 12. Mai 2025 dem Landammannamt zur Prüfung und Antragstellung hinsichtlich des Zustandekommens der Volksinitiative überwiesen.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat «Goldene Fallschirme».

Die kantonale Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) vom 23. Oktober 1974; Stand vom 1. Juni 2023, sei zu ändern, weil nachfolgende 2 Absätze ersatzlos zu streichen sind:

Artikel 3a - Abgangsentschädigung

¹ Ein Mitglied des Regierungsrats, das nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt wird, erhält eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatsgehältern. Keine Entschädigung erhält das Mitglied des Regierungsrats, das im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl das 62. Altersjahr erfüllt hat.

² Absatz 1 gilt auch, wenn die im ersten Wahlgang nicht wieder gewählte Person auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet.

Begründet wird die Volksinitiative damit, dass es keine Rechtfertigung für eine einmalige Abgangsentschädigung gebe. Die Kantonsfinanzen seien kein Honigtopf und mit der Streichung sei mögliches Einsparpotenzial auszuschöpfen. Eine Abschaffung sei gut möglich, da die Urner Regierungsrätinnen und Regierungsräte befristet vom Volk gewählt seien und aufgrund Bekanntheit und Kompetenzen hohe Chancen am Arbeitsmarkt auf eine attraktive Stelle hätten. Eine aus der Sicht des Initiativkomitees fürstliche Abgangsentschädigung soll nicht mit Steuergeldern bezahlt werden.

1.2. Zustandekommen der Initiative

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025-281 R-362-13 vom 20. Mai 2025 stellte der Regierungsrat fest, dass die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» mit 677 Unterschriften formell zustande gekommen ist.

1.3. Behandlungsfrist

Kantonale Volksinitiativen sind spätestens anderthalb Jahre nach ihrer Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen (Art. 28 Abs. 3 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101). Die kantonale Volksinitiative wurde am 7. Mai 2025 eingereicht. Die Behandlungsfrist läuft damit am 7. November 2026 ab.

1.4. Gültigkeit der Initiative

1.4.1. Gesetzliche Grundlagen

Mit einer kantonalen Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen verlangt werden (Art. 27 Abs. 1 Verfassung des Kantons Uri). Kantonale Volksinitiativen müssen sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken und dürfen weder übergeordnetem Recht widersprechen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder inhaltlich unbestimmt sein (Art. 28 Abs. 2 Verfassung des Kantons Uri).

Der Regierungsrat leitet dem Landrat zustande gekommene Initiativen mit einer Botschaft weiter. Die Botschaft spricht sich darüber aus, ob die Initiative ganz oder teilweise ungültig sei (Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte [WAVG]; RB 2.1201).

Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit des Volksbegehrens. Sein Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 68 Abs. 1 WAVG).

Ist das Volksbegehren nicht zustande gekommen oder ungültig, so wird ihm keine weitere Folge geleistet (Art. 68 Abs. 3 WAVG).

1.4.2. Gegenstand und Form der Initiative

Mit der vorliegenden Initiative wird eine Änderung einer kantonalen Verordnungsbestimmung verlangt. Ein solches Begehren kann Gegenstand einer kantonalen Volksinitiative sein (Art. 27 Abs. 1 Verfassung des Kantons Uri).

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht (Art. 69 Abs. 3 WAVG). Die zu behandelnde Initiative besteht nicht aus verschiedenen Teilen. Die Einheit der Materie ist demzufolge gewahrt. Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich entweder in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist (Art. 69 Abs. 4 WAVG). Die zu behandelnde Initiative wurde als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht. Damit ist auch die Einheit der Form gewahrt.

1.4.3. Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht

In Artikel 3a der Nebenamtsverordnung wird die Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat infolge einer Nichtwiederwahl geregelt. Soweit die Initiative die Streichung des entsprechenden Artikels verlangt, ist sie bundesrechtskonform.

2. Materielles

2.1. Ausgangslage

Die Nebenamtsverordnung regelt die Entschädigung der Personen, die Mitglied einer Behörde oder einer Kommission sind oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrats ist im dritten Abschnitt festgelegt. Die Nebenamtsverordnung wurde im Jahr 2023 letztmals revidiert.

Die Abwahl von zwei amtierenden Regierungsräten im Jahr 2004 veranlasste den damaligen Regierungsrat, bei dem Landrat eine Ergänzung der Nebenamtsverordnung mit dem Artikel 3a Abgangsentschädigung zu beantragen. Die Begründungen für die Aufnahme einer Abgangsentschädigungsregelung damals waren, dass der Austritt aus dem Amt und damit der Wiedereintritt in den angestammten Beruf wegen der Volkswahl nicht in jedem Fall planbar sei. Hinzu komme, dass abgewählten Amtspersonen keine Kündigungsfrist zur Verfügung stehe, um sich auf die neue Situation einzustellen.

2.2. Keine Abgangsentschädigung, sondern Abwahlentschädigung

Bei der Entschädigung handelt es sich nicht um eine Abgangsentschädigung, sondern um eine Abwahlentschädigung. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2005 an den Landrat (Nr. 196 R-270-11) führt aus, dass die finanziellen Folgen einer Nicht-Wiederwahl durch eine einmalige Abgeltung gelindert werden sollen und dazu Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen. Anspruchsberechtigt ist, wer als Mitglied des Regierungsrats nicht wiedergewählt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Person im ersten Wahlgang nicht wiedergewählt wird und auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet. Nicht anspruchsberechtigt sind dagegen jene Mitglieder des Regierungsrats, die bereits vor dem ersten Wahlgang auf eine Wiederkandidatur verzichten. Bei einer Nicht-Wiederwahl ab dem 62. Altersjahr wird keine Abgangsentschädigung mehr ausgerichtet. Diese Änderungen der Nebenamtsverordnung (Abgangsentschädigung) wurden an der Landratssession vom 6./8. Juni 2005 beschlossen und traten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Seit der Einführung der Abgangsentschädigung im Januar 2006 kam es erstmals und lediglich ein einziges Mal bei den Wahlen 2024 zu einer Abwahl eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.

2.3. Gründe für die Abgangsentschädigung bei Abwahl

Eine solche Abgangsentschädigung von sechs Monaten für die Mitglieder des Regierungsrats im Falle einer Abwahl hat damals wie heute mehrere berechnete Gründe, die mit der Natur ihrer Position und den besonderen Anforderungen des Regierungsamts zusammenhängen:

1. **Schutz vor beruflicher Unsicherheit:** Exekutivpolitiker müssen nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine neue berufliche Anstellung finden. Sie können nicht einfach so zurück in ihre angestammten Berufe, in denen sie mehrere Jahre nicht mehr tätig waren. Im Gegensatz zu Angestellten in der Privatwirtschaft finden sie nicht ohne Weiteres Wiedereinstiegsmöglichkeiten in eine vorherige Position oder Berufslaufbahn. Das Regierungsamt an und für sich ist kein Garant

für eine nahtlose Anstellung nach einer Abwahl. Weiter ist festzuhalten, dass für die Mitglieder des Regierungsrats in Uri, anders als in anderen Kantonen, kein Ruhegehalt oder ähnliches geleistet wird. Dieses wurde vor über 20 Jahren bereits abgeschafft.

2. **Politische Unsicherheiten und Risiken:** Mitglieder des Regierungsrats unterliegen einem hohen Mass an öffentlicher und politischer Kritik. Ihre Position ist häufig unsicherer als die von Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft, da politische Mandate durch Wahlergebnisse oder politische Veränderungen innert eines Monats enden können. Die Abgangsentschädigung ist ein Ausgleich für diese Unsicherheiten und soll das finanzielle Risiko mindern, das durch das abrupte Ende eines politischen Mandats entsteht.
3. **Hohe Verantwortung und grosser Einsatz:** Auch wenn das Regierungsamt in Uri ein Haupt- und kein Vollamt ist, ist die Arbeit als Regierungsrat zeitintensiv und verlangt ein erhebliches Mass an persönlichem Einsatz. Dies erschwert es den Ratsmitgliedern, während ihrer Amtszeit andere berufliche Tätigkeiten oder Netzwerke zu pflegen, die ihnen am Ende des Mandats zugutekommen könnten. Analog zur Privatwirtschaft bietet eine Abgangsentschädigung Zeit, um den beruflichen Übergang zu organisieren und sich auf eine neue Rolle ausserhalb der Politik vorzubereiten.
4. **Signal im Interesse des Gemeinwohls:** Eine angemessene Abgangsentschädigung ist auch ein Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung für den Einsatz und die Verantwortung, die die Mitglieder des Regierungsrats im Interesse des Gemeinwohls tragen. Sie soll sicherstellen, dass qualifizierte - auch jüngere, noch im Arbeitsleben tätige - engagierte Personen weiterhin motiviert sind, politische Führungspositionen zu übernehmen, ohne sich Sorgen um ihre finanzielle Absicherung nach der Amtszeit machen zu müssen.
5. **Unabhängigkeit und Treuepflicht gegenüber dem Kanton:** Abgangsentschädigungen bei der Abwahl vom Regierungsamt machen auch staatspolitisch Sinn. Die gewählten Magistratspersonen haben eine Treuepflicht gegenüber Verfassung und Gesetz. Sie dürfen ihr Amt nicht im Hinblick auf ihre nachgelagerte Tätigkeit ausüben. Sie müssen für den Kanton vernünftig handeln und für das Wohl des Kantons besorgt sein. Wenn ein Regierungsmitglied seine Entscheidungen zu sehr von der Aussicht auf Wählerstimmen abhängig macht, kann es sein Amt nicht mit der nötigen Unabhängigkeit ausüben.
6. **Urner Regelung auch im nationalen Vergleich nicht überrissen:** Wie eine Umfrage der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz aus dem Jahr 2019 zeigt, ist die geltende Urner Regelung zur Abgangsentschädigung auch im interkantonalen Vergleich nicht übertrieben hoch. Die Ausrichtung von sechs Monatsgehältern entspricht bei befristeten Entschädigungen der Regel, wobei in gewissen Kantonen auch bis zu 48 Monatsgehälter oder gar lebenslängliche Renten ausgerichtet werden.

2.4. Vorausgehende Schritte zur «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»

Aus Gründen der politischen Transparenz sei darauf hingewiesen, dass Landrat Fabio Affentranger

am 28. August 2024 eine Motion zur Änderung der Nebenamtsverordnung - Regierung als Vorbild für gesunde Finanzen eingereicht hat. Diese Motion wurde vom Landrat am 11. Dezember 2024 als nicht erheblich erklärt und die Überweisung wurde mit 6 zu 48 Stimmen (bei einer Enthaltung) abgelehnt.

Daraufhin begann die JSVP Uri mit der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)», die den gleichen Ansatz verfolgt.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Aus den in Ziffern 2.1 und 2.2 erwähnten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)» wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.